

Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren beeinträchtigt die Beteiligung der Ehrenamtlichen Richter

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte (EMöGG)

8. Juli 2016

Zusammenfassung

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sieht neben Regelungen zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte eine Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren vor. Hierzu soll § 169 GVG neu gefasst werden. Geregelt werden soll:

- die Zulassung der Tonübertragung der mündlichen Verhandlungen und der Urteilsverkündung in einem Nebenraum für Medienvertreter,
- die Zulassung einer audio-visuellen Dokumentation von Gerichtsverfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung,
- die Eröffnung der Möglichkeit für die obersten Gerichtshöfe des Bundes, die Verkündung ihrer Entscheidung künftig von Medien übertragen zu lassen.

Einen derartigen Regelungsbedarf erkennen wir grundsätzlich nicht. Die Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren gewährleistet bereits die Medienöffentlichkeit. Die Möglichkeit von Bild- und Tonübertragungen aus Gerichtssälen ist nicht Voraussetzung für Medienöffentlichkeit.

Insbesondere die Eröffnung der Möglichkeit für die obersten Gerichtshöfe des Bundes,

die Verkündung ihrer Entscheidungen künftig von Meiden übertragen zu lassen, würde die Beteiligung der Ehrenamtlichen Richter beim Bundesarbeitsgericht und beim Bundessozialgericht erheblich beeinträchtigen.

Im Einzelnen

Beim Bundesarbeitsgericht ebenso wie beim Bundessozialgericht wird nach den mündlichen Verhandlungen die Entscheidung mit den Ehrenamtlichen Richtern beraten und abgestimmt. Anschließend wird der Tenor der Entscheidung verkündet. Die Entscheidungsgründe können aber nur stichpunktartig vorgetragen werden, da unmittelbar nach der Beratung und Entscheidung keine vollständig abgefasste Entscheidung zur Verfügung stehen kann. Diese kann erst anschließend unter Einbeziehung der Beratungsergebnisse abgefasst werden und ist den Ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zur Unterschrift zuzustellen. Die gleichberechtigte Beteiligung der Ehrenamtlichen Richter am Verfahren spiegelt sich nicht nur im Tenor wieder, sondern wesentlich auch in der Begründung der Entscheidung.

Tatsächlich liegen die vollständig abgefassten Entscheidungsgründe der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts in der Regel erst mehrere Monate nach der Entscheidung vor. Die Anberaumung eines weiteren Verkündungstermins unter Einbeziehung der

Medienöffentlichkeit zum Zeitpunkt des Vorliegens der vollständigen Entscheidungsgründe und unter Anwesenheit der an der Entscheidung beteiligten Richter würde einen nicht zu rechtfertigenden unverhältnismäßigen Mehraufwand verursachen. Wir lehnen daher die geplante Erweiterung der Medienöffentlichkeit insbesondere im Hinblick auf das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht durch die Ergänzung eines Absatzes 3 in § 169 GVG ab.

Ansprechpartner: BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeits- und Tarifrecht T +49 30 2033-1200 arbeitsrecht@arbeitgeber.de

Die BDA ist die sozialpolitische Spitzenorganisation der gesamten deutschen gewerblichen Wirtschaft. Sie vertritt die Interessen kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen aus allen Branchen in allen Fragen der Sozial- und Tarifpolitik, des Arbeitsrechts, der Arbeitsmarktpolitik sowie der Bildung. Die BDA setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen von einer Mio. Betrieben mit ca. 20 Mio. Beschäftigten ein, die der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden sind. Die Arbeitgeberverbände sind in den der BDA unmittelbar angeschlossenen 50 bundesweiten Branchenorganisationen und 14 Landesvereinigungen organisiert.



BDA-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte (EMöGG)

8. Juli 2016 2